

Gemeindeverordnung über das Leichenwesen in der Stadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrats vom 13. März 2003

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 11 vom 17. April 2003

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-A) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende Verordnung:

§ 1

Jede menschliche Leiche ist nach der ersten Leichenschau unverzüglich - wenn möglich noch dort, wo der Tod eingetreten ist (Sterbeplatz) - einzusargen. Der Sarg ist sobald als möglich zu schließen.

§ 2

Die in § 1 genannten Verrichtungen dürfen nur von behördlich angemeldeten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Die von den Bestattungsunternehmen mit den in § 1 genannten Verrichtungen betrauten Personen dürfen nicht im Nahrungsmittel-, Friseurgewerbe oder in Gesundheitsberufen tätig sein.

§ 3

- 1) Die mit der Leichenbesorgung betrauten Personen haben die für ihre Verrichtungen einschlägigen Rechtsvorschriften und die im Einzelfalle durch die zuständige Behörde, insbesondere zum Schutze der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten, erteilten Anordnungen gewissenhaft zu befolgen.
- 2) Sie müssen bei der Vorbereitung von Leichen zur Bestattung Überkleider oder Schürzen tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände und Unterarme, die verwendeten Geräte und die Schutzkleidung gründlich zu reinigen. Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, sind die Geräte und Schutzkleidung zu desinfizieren.

§ 4

- 1) Erfährt eine mit der Leichenbesorgung betraute Person, dass der Tod durch eine nicht natürliche Ursache eingetreten ist, oder besteht begründeter Anlass zu dieser Vermutung, so darf sie die Leiche nicht vom Sterbeplatz (§ 1) entfernen und ihre Entfernung nicht zulassen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich die

Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Die Einsargung und die Entfernung vom Sterbeplatz darf erst erfolgen, wenn die Leiche freigegeben wird.

- 2) Beschlagnahmte Leichen dürfen nur nach Anordnung der Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, vom Sterbeplatz entfernt werden. Die Bestimmungen des § 1 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

- 1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- 2) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit muss der Boden des Sarges mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt sein. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Sie ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere Weise einzuhüllen, so dass eine Weiterverbreitung von Erregern übertragbarer Krankheiten verhindert wird. Der Sarg ist nach dem Einsargen der Leiche sofort zu schließen und unverzüglich in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Er darf ohne Genehmigung der Stadt Nördlingen nicht wieder geöffnet werden. Am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

§ 6

- 1) Die zu Verrichtungen an Leichen verwendeten Geräte dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- 2) Zur Leichenbeförderung im Straßenverkehr dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, deren Aufbauten dafür eingerichtet sind und die ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Bei der Beförderung von Leichen nach auswärts sind die hierüber erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere die Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, BayRS 2127-1-1-G).
- 3) Bei Auslaufen von Flüssigkeiten aus dem Sarg sind die Aufbauten und der Fahrerraum gründlich zu reinigen.
- 4) Bei Tod infolge einer übertragbaren Krankheit muss unmittelbar nach Beförderung der Leiche das Fahrzeug wirksam desinfiziert werden.

§ 7

Die mit der Leichenbesorgung betraute Person hat dafür zu sorgen, dass die Leiche ordnungsgemäß in die Obhut der für das Leichenhaus verantwortlichen Dienstkraft übernommen werden kann.

§ 8

Wer den §§ 2 - 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziff. 13 Bestattungsgesetz mit Geldbuße belegt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung vom 05.07.1980 (Amtsblatt Nr. 34/1980) außer Kraft.

Nördlingen, den 13. März 2003

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister